



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vencly GmbH

Vencly ist ein Auftragsmarktplatz für kleinteilige Challenges von Unternehmen und öffentlichen Trägern (Auftraggeber), die von den besten Dienstleistern (Auftragnehmer), z.B. Startups, nach einem Bieterverfahren gelöst werden sollen.

Gliederung:

1. Teil: Auftraggeber.....	1
2. Teil: Auftragnehmer.....	4

1. Teil: Auftraggeber

§ 1 Vertragsinhalt

Der Auftraggeber beauftragt die Vencly GmbH, München, im Folgenden „Vencly“ oder “Vencly” genannt.

Soweit nicht im Angebot anders spezifiziert, erbringt Vencly für den Auftraggeber die Leistungen der Bereitstellung und des Betriebs einer Venture Clienting-Plattform.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Der Auftraggeber bestellt Vencly zum Vertragsbeginn zum Dienstleister für den Betrieb der Venture Clienting-Plattform.
- (2) Vencly gewährleistet, die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit für die Auftragsbringung zu besitzen.

§ 3 Bereitstellung der Vencly-Plattform

- (1) Die Cloud-Software zur Realisierung der Venture Clienting-Plattform wird durch Vencly zur Verfügung gestellt.
- (2) Vencly räumt dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrags beschränktes Recht ein, die Software im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags zu nutzen. Soweit die Software ausschließlich auf den Servern von Vencly oder eines Dritten abläuft, bedarf der Auftraggeber keiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software. Vencly räumt auch keine solche Rechte ein. Vencly räumt dem Auftraggeber in diesem Fall aber für die Laufzeit des Vertrags das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Nutzungsvertrags beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen (nachfolgend jeweils “Lizenz”).
- (3) Der Auftraggeber darf die Software ausschließlich selbst oder von seinen angestellten und freiberuflich tätigen Mitarbeitern nutzen oder nutzen lassen. Eine Nutzung durch oder die Gewährung des Zugangs an andere Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch Vencly gestattet.
- (4) Der Auftraggeber darf die Software nicht ändern. Er ist insbesondere nicht berechtigt, ihre Funktionsweise im Wege von „Reverse Engineering“ zu untersuchen, (mit Ausnahme des § 69e UrhG) zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden.
- (5) Vencly darf Leistungen ändern. Mit einer Änderung kann Vencly seine vertraglichen Leistungen verbessern oder an die Anforderungen des Marktes oder gesetzlicher Neuerungen anpassen. Vencly nimmt erhebliche Änderungen an Leistungen nur vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist und nachdem er den Auftraggeber vorher in angemessener Frist informiert hat.

§ 4 Pflichten der Parteien

- (1) Vencly ist zur Erbringung der von dem Auftraggeber gebuchten Leistungen verpflichtet.

- (2) Vencly ist berechtigt, sich bei Erbringung der geschuldeten Leistungen durch geschultes Hilfspersonal unterstützen zu lassen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Vencly bei der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Auftraggeber garantiert, dass er alle Rechte an den übermittelten Inhalten hat. Er stellt Vencly von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung von Kundeneinhalten zur Vertragsdurchführung folgen.
- (5) Der Auftraggeber trägt selbst dafür Verantwortung, dass die für die Nutzung der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen bei ihm erfüllt sind. Dies meint lediglich die Möglichkeit, den webbasierten Link des Venture Clienting-Systems erreichen zu können.
- (6) Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten, darf sie nicht ungesichert elektronisch speichern und darf sie unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde informiert Vencly unverzüglich, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass unbefugte Dritte von seinen Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben. Vencly übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Verletzung vorstehender Sorgfaltspflichten entstehen.
- (7) Soweit der Auftraggeber Daten in die Software hochlädt, überprüft er sie vorher auf Viren. Außerdem installiert der Auftraggeber dem Stand der Technik entsprechende Firewalls.
- (8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich gegenüber Vencly anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Mitwirkung, gilt § 536 c BGB entsprechend.

§ 5 Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Die Regelungen des § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -3 BGB finden vorliegend keine Anwendung.

§ 6 Organisatorische Absprachen

- (1) Nach Abschluss dieses Vertrags wird der Auftraggeber mit Vencly organisatorische Absprachen einvernehmlich treffen. Die Parteien sind sich einig, konkrete Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit - insbesondere Terminabsprachen - betreffen, in Textform (§ 126 b BGB) festzuhalten.
- (2) Dem Auftraggeber werden, soweit keine andere vertragliche Vereinbarung besteht, keinerlei Weisungsrechte gegenüber Vencly oder dessen Hilfspersonal eingeräumt.
- (3) Vencly werden, soweit keine andere vertragliche Vereinbarung besteht, keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Arbeitnehmern des Auftraggebers und kein Recht zur Vertretung des Auftraggebers eingeräumt.

§ 7 Vergütung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, stellt Vencly dem Auftraggeber die Plattform kostenlos zur Verfügung.
- (2) Vencly wird in Form eines Freemium-Modells auf Provisionsbasis vom Auftragnehmer bezahlt.
- (3) Sollte der Auftraggeber eine Challenge vorzeitig abbrechen bzw. es nicht zu einer Beauftragung kommen, fallen die folgenden Kosten an:
 - a. Abbruch nach Challenge-Veröffentlichung bis Kickoff (Bewerbungsphase): 2.000 EUR
 - b. Abbruch nach Kickoff bis Beauftragung (Pitchphase): 10% des Durchschnittsgebotes, jedoch mindestens 5.000 EUR
 - c. Keine Bestätigung der Beauftragung über unsere Plattform innerhalb von drei Monaten nach erfolgreichem Sprint über die Vencly-Plattform: 10% des Durchschnittsgebotes, jedoch mindestens 5.000 EUR



- (4) Sämtliche Rechnungen von Vencly sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Bankspesen gehen zulasten des Nutzers. Die angegebenen Preise sind Nettopreise.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden betrifft, ist die Haftung von Vencly ausgeschlossen.
- (2) Nicht vom Haftungsausschluss nach Abs. 1 umfasst sind sowohl Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, als auch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Die Haftung von Vencly ist begrenzt auf den Höchstbetrag der Deckungssumme der Vermögensschadensversicherung von 1.000.000,00 EUR pro Schadenfall. Dies gilt nicht in den Fällen der Ausnahme des Haftungsausschlusses nach § 8 Abs. 2.

§ 9 Wettbewerb

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass qualifizierte Personal von Vencly während der Laufzeit dieses Vertrags nicht abzuwerben. Dies gilt schon im Fall der Abgabe eines konkreten Angebots für ein anderes Beschäftigungsverhältnis.
- (2) Die zum qualifizierten Personal gehörende Person wird vom Auftraggeber bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung – gleich aus welchem Rechtsgrund – jenes Vertragsverhältnisses zwischen Vencly und ihr nicht beschäftigt, es sei denn Vencly hat die Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses herbeigeführt oder dieser im Einzelfall vorher schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zugestimmt

§ 10 Formerfordernis

- (1) Für den Vertragsschluss gilt die elektronische Form. Zur Wahrung dieser elektronischen Form genügt eine einfache elektronische Signatur.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform (§126 b. BGB).

§ 11 Referenz

Jede Partei darf die jeweils andere Partei öffentlich als Vertragspartner und Referenz nennen. Allein zu diesem Zwecke sind die Parteien berechtigt,

1. den Namen, Markennamen oder die Firmierung des Vertragspartners samt dessen Unternehmensanschrift zu nutzen;
2. die Unternehmenskennzeichnung, das Firmenlogo oder die Marke zu nutzen.
3. eine Verlinkung zu der Internetpräsenz zu erstellen;
4. erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit besteht.

Die Einwilligung kann jederzeit aus wichtigem Grund in Textform widerrufen werden.

§ 12 Laufzeit, Beendigung

- (1) Der Beginn der Vertragslaufzeit ist - sofern im Angebot nichts anderes bestimmt - der 1. des Folgemonats ab Vertragsunterzeichnung.
- (2) Dieser Vertrag hat eine bindende Laufzeit von zwölf Monaten ab dem Tag des vereinbarten Vertragsbeginns.
- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils zum Laufzeitende automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
- (4) Für die Parteien liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, wenn der Auftraggeber oder Vencly eine erforderliche Mitwirkungshandlung zur Erfüllung dieses Vertrags nicht binnen einer von den Parteien bestimmten angemessenen Frist ausgeführt hat. Dies gilt jedoch nur in dem Fall, in welchem die Parteien bei der Bestimmung der Frist die



vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet haben und erklärt haben, dass sie den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und / oder seine Änderungen beziehungsweise Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Vertrag nicht berührt. Den Auftraggeber und Vencly trifft bei Unwirksamkeit einer Bestimmung die Pflicht, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen durch oder im Zusammenhang mit der Vergütungsvereinbarung, der sonstigen Vereinbarungen oder der Haftungsbegrenzung entstehenden Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München (Landgericht München I).

§ 14 Verschwiegenheit

- (1) Vencly verpflichtet sich, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden wie ein Handelsvertreter entsprechend § 90 HGB zu schützen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erlischt nicht nach Beendigung dieses Vertrags.
- (2) Der Auftraggeber hat den Inhalt dieses Vertrags geheim zu halten. Das gilt nicht, insoweit der Auftraggeber zur Offenlegung gesetzlich oder kraft behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder sie gegenüber einem Dritten erfolgt, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

2. Teil: Auftragnehmer

§ 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Bereitstellung der unter www.vencly.com bzw. www.vencly.app bereitgestellten Dienste und jeglicher darin enthaltenen bzw. darüber erreichbaren Daten und sonstigen Informationen (gemeinsam: „Dienste“) durch die Vencly GmbH, Leopoldstraße 31, 80802 München („Vencly“, „Vencly“, „wir“ oder „uns“) und deren Inanspruchnahme durch den Nutzer. Vencly stellt die Dienste nur nach Maßgabe dieser AGB und etwaiger sonstiger Vereinbarungen mit dem Nutzer bereit. Der Nutzer hat bei seiner Nutzung der Dienste diese AGB, die etwaigen sonstigen Vereinbarungen und die geltenden Gesetze einzuhalten.
- (2) Mit der Vereinbarung dieser AGB, zum Beispiel durch stillschweigende Annahme bei der Nutzung der Dienste oder ausdrückliche Einbeziehung im Rahmen des Registrierungsvorgangs, kommt ein unbefristetes Nutzungsverhältnis zustande.
- (3) Das Verhältnis zwischen den Parteien wird durch diese AGB nicht abschließend geregelt. Unberührt bleiben insbesondere die zusätzlichen Rechte und Pflichten der Parteien nach den geltenden Gesetzen, sofern sie nicht ausdrücklich abbedungen sind, sowie nach etwaigen sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- (4) Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und einer sonstigen Vereinbarung gelten diese AGB nachrangig, es sei denn, die sonstige Vereinbarung erklärt die AGB ausdrücklich für vorrangig.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Account-Registrierung

- (1) Ein Anspruch auf die Bereitstellung und/oder Nutzung der Dienste besteht nicht. Vencly kann kostenfreie Dienste jederzeit nach freiem Ermessen ändern oder einstellen. Einer Unterrichtung der Nutzer oder einer Anpassung der AGB bzw. sonstiger Vereinbarungen bedarf es in diesem Fall nicht. Änderungen eines kostenpflichtigen Dienstes, die seinen Gesamtcharakter wesentlich zum Nachteil der Nutzer ändern, einschließlich solcher Änderungen, die zum Wegfall oder zu einer wesentlichen Einschränkung vereinbarter Merkmale des Dienstes führen, führt Vencly gemäß Ziffer 14.1 durch. Sonstige Änderungen kostenpflichtiger Dienste stehen im freien Ermessen von Vencly und dürfen vorgenommen werden, ohne die Nutzer davon zu unterrichten und ohne die AGB bzw. sonstige Vereinbarungen anzupassen.
- (2) Voraussetzungen für jegliche Nutzung der Dienste sind die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen und das Vorliegen der Nutzungsberechtigung gemäß Ziffern 2.3. Die Nutzung von Account-Diensten setzt zusätzlich eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Registrierung gemäß Ziffer 2.5 voraus.



- (3) Nutzungsberechtigt sind ausschließlich unbeschränkt geschäftsfähige Unternehmen, Unternehmer, Freiberufler, sowie deren jeweilige Mitarbeiter. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen sind folgende Personen nicht Nutzungsberechtigt: Konkurrenz und Wettbewerber von Vencly sowie deren jeweilige Mitarbeiter,
 - a. Personen, denen Vencly die Nutzung der Dienste untersagt hat,
 - b. Personen, die bereits Nutzer eines anderen Accounts sind oder
 - c. Personen, denen Vencly in der Vergangenheit bereits einmal einen Account gesperrt hat und die Sperre nicht wieder aufgehoben wurde.
- (4) Vencly behält sich vor, auch in anderen als den hierin ausdrücklich bezeichneten Fällen nach eigenem Ermessen die Registrierung und/oder die Gewährung des Zugangs zu den Diensten abzulehnen und/oder zu verhindern, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Nutzungsberechtigung nach Ziffer 2.2 gegeben sind.
- (5) Die Dienste umfassen teilweise solche Inhalte und Funktionalitäten, die nur mittels eines personalisierten Zugangs („Account“) zugänglich sind („Account-Dienste“). Der Zugang zum Account wird mittels eines Nutzernamens (z.B. E-Mail-Adresse) und eines zugehörigen Passworts geschützt. Für die Account-Dienste können gesonderten Nutzungsbedingungen vereinbart werden; im Übrigen unterliegen auch sie den vorliegenden AGB, wobei bei Regelungskollisionen die besonderen Nutzungsbedingungen vorrangig gelten. In seinem Account erhält der Nutzer von Zeit zu Zeit oder konkret anlassbezogen Hinweise zu seinem Account, zu den Diensten und zu sonstigen relevanten Themen.
Der Registrierungsvorgang für den Account umfasst in der Regel folgende Schritte: Der Nutzer wird zu Beginn des Registrierungsvorgangs aufgefordert, bestimmte Angaben in ein Registrierungsformular einzutragen. Die Angaben des Nutzers müssen dabei wahr, vollständig und aktuell sein. Vencly sendet am Ende des Registrierungsvorgangs eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse des Nutzers. Die Registrierung wird dadurch abgeschlossen, dass der Nutzer einen in dieser E-Mail enthaltenen Bestätigungslink anklickt. Nicht zeitnah aktivierte Accounts dürfen von Vencly nach eigenem Ermessen gelöscht werden. Nach einer erfolgreichen Registrierung erfolgt die Aktivierung des Accounts. Vencly behält sich vor, jederzeit technische Änderungen an dem Registrierungsprozess und an den Schutzvorkehrungen für den Zugang zum Account vorzunehmen.

§ 3 Inhalt und Beschaffenheit der Dienste

- (1) Vencly gibt keine irgendwie geartete Zusicherung oder Garantie bezüglich der optischen, funktionalen, technischen, inhaltlichen und sonstigen Gestaltung, Qualität oder sonstigen Beschaffenheit der Dienste und deren Inhalte, ihrer rechtzeitigen oder durchgängigen Verfügbarkeit, der Art und Weise ihrer Bereitstellung oder ihrer Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke ab.
- (2) Obgleich sich Vencly um einen möglichst störungsfreien Betrieb der Dienste bemüht, kann es insbesondere aufgrund von Wartungs-, Sicherheits-, Kapazitäts- und Datenspeicherungsbelangen vorübergehend zu Ausfällen oder Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Dienste kommen. Die Dienste werden dem Nutzer stets nur „wie im jeweiligen Zeitpunkt vorhanden“ bereitgestellt.
- (3) Vencly weist darauf hin, dass die Dienste möglicherweise Fremdinhalte beinhalten können und dass Vencly keine vollständige Kontrolle solcher Fremdinhalte bzgl. deren Gesetzmäßigkeit, Authentizität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder nach sonstigen Kriterien vornimmt.
- (4) Vencly darf alle Inhalte ändern, sperren und löschen. Soweit Inhalte von einem Nutzer in einen Dienst eingestellt oder Vencly zur Einstellung in einen Dienst bereitgestellt wurden, macht Vencly von diesem Recht jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch (z.B. objektive Anhaltspunkte für veraltete, irreführende oder unzutreffende Inhalte oder für einen Verstoß gegen anwendbares Recht). Vencly ist nicht verpflichtet, Inhalte die von einem Nutzer in einen Dienst eingestellt oder Vencly zur Einstellung in einen Dienst bereitgestellt wurden, zu ändern, zu sperren oder zu löschen.
- (5) Vencly ist nicht verantwortlich für Störungen oder Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht im Einflussbereich von Vencly liegen. Für die Dauer des Leistungshindernisses ist Vencly von der Pflicht zur Erbringung der Leistung befreit, verliert aber zugleich den Anspruch auf die Gegenleistung. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Arbeitskämpfe und Handlungen und Unterlassungen von Dienstleistern von Vencly (z.B. Telekommunikationsanbieter, Stromversorger). Als höhere Gewalt gilt ferner die Beeinträchtigung der EDV-Systeme von Vencly oder seiner Dienstleister durch Schadcode oder Angriffe durch Hacker, sofern Vencly angemessene Schutzvorkehrungen gegen solche Ereignisse getroffen hat.

§ 4 Allgemeine Vorgaben für die Nutzung der Dienste

- (1) Dem Nutzer ist es untersagt,
 - a. die Dienste zu nutzen, ohne die Nutzungsvoraussetzungen nach Ziffer 2.2 zu erfüllen,
 - b. die Dienste für andere als die eigenen, internen Geschäftszwecke zu nutzen,



- c. sich durch Manipulation technischer Einrichtungen oder durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben bei der Registrierung unbefugten Zugang zu den Diensten zu verschaffen,
 - d. auf die Dienste in anderer Weise als über die von Vencly bereitgestellten Benutzeroberflächen und Schnittstellen zuzugreifen, insbesondere im Wege manueller oder automatisierter Verfahren, mittels Schadcode, Software oder Scripts oder unter Zugriff auf fremde Accounts,
 - e. jegliche Handlungen vorzunehmen, die darauf abzielen oder objektiv vorhersehbar dazu geeignet sind, in die Netze, Server, Datenbanken oder sonstigen Elemente der Dienste einzugreifen, sie zu manipulieren oder die Nutzbarkeit der Dienste für Vencly oder andere Nutzer spürbar zu beeinträchtigen,
 - f. in anderen als von Vencly schriftlich gestatteten Fällen bzw. in einer anderen als von Vencly schriftlich gestatteten Art und Weise irgendwelchen Dritten (einschließlich z.B. verbundenen Unternehmen) die Nutzung der Dienste zu gestatten oder zu ermöglichen (einschließlich z.B. durch die Überlassung von Accountdaten),
 - g. die Dienste oder deren Inhalte ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu bearbeiten, umzugestalten, in Verkehr zu bringen, weiterzugeben, zu übertragen, zu verbreiten, wiederzugeben, zu veröffentlichen, zu übermitteln, vorzuführen, zu senden, zu vermarkten, zu verkaufen, zu vermieten, rückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zur Nutzung durch Dritte anzubieten oder bereitzuhalten, Dritten zugänglich zu machen oder Dritten ihre Nutzung zu gestatten, es sei denn, die betreffende Handlung ist dem Nutzer kraft Gesetzes, nach diesen AGB oder nach sonstigen Vereinbarungen ausdrücklich erlaubt,
 - h. Inhalte in einen Dienst einzustellen oder Vencly zur Einstellung in einen Dienst bereitzustellen, die Drittrechte (z.B. Persönlichkeitsrechte, geistige Schutzrechte oder Geschäftsgeheimnisse) verletzen, rechtswidrig sind, unlauteren Wettbewerb begründen, verleumderisch, beleidigend, sittenwidrig, bedrohend, obszön oder belästigend sind, Schadcode enthalten, falsch oder irreführend sind oder anderweitig gegen geltendes Recht, die guten Sitten, diese AGB oder sonstige Vereinbarungen verstoßen,
 - i. an den Diensten oder deren Inhalten angebrachte oder mit ihnen verbundene Eigentums-, Herkunfts- oder Schutzrechtsvermerke und sonstige Hinweise auf Dritte zu entfernen, abzuändern, unkenntlich zu machen oder zu verschleiern,
 - j. nach Beendigung seines Nutzungsvertrags mit Vencly (z.B. durch Kündigung) weiterhin auf die Dienste und Inhalte zuzugreifen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet,
- a. seine Accountdaten geheim zu halten und gegen die Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen,
 - b. seine Accountdaten unverzüglich zu ändern oder von Vencly ändern zu lassen, falls er Kenntnis oder Anlass zu der Vermutung hat, dass Dritte sie erlangt haben könnten,
 - c. Vencly unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen, falls er Kenntnis oder Anlass zu der Vermutung hat, dass nichtberechtigte Dritte die Dienste unter Verwendung seines Accounts nutzen,
 - d. Vencly auf Verlangen durch die Bereitstellung von Informationen und durch sonstige erforderliche und zumutbare Handlungen bei der Aufklärung von Fällen der unberechtigten Nutzung der Dienste durch Dritte unter Missbrauch des Accounts des Nutzers zu unterstützen,
 - e. von sich aus alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen und Vencly auf Verlangen bei der Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, um Gefahren (z.B. Mängel, Störungen oder Schäden) schnellstmöglich aufzuklären und von Vencly und anderen Nutzern abzuwenden und zu vermindern, falls solche Gefahren mit dem Nutzer, seinen Accountdaten, seines Accounts oder seiner Nutzung der Dienste zusammenhängen,
 - f. Vencly schnellstmöglich auf von ihm erkannte Mängel, Störungen oder Schäden der Dienste und/oder Inhalte aufmerksam zu machen, damit Vencly geeignete Maßnahmen treffen kann,
 - g. seine bei Vertragsschluss anzugebenden Daten, seine Accountdaten und etwaige Profilangaben im Falle von Änderungen unverzüglich zu aktualisieren,
 - h. Dritte in die Nutzung der Dienste einzuweisen, sofern in die Nutzung der Dienste durch Dritte auf Wunsch oder mit Zustimmung des Nutzers von Vencly schriftlich eingewilligt wurde,
 - i. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die von ihm in einen Dienst eingestellten oder Vencly zur Einstellung in einen Dienst bereitgestellten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen, und dass er über alle Erlaubnisse verfügt, die für seine Nutzung der Dienste und für eine solche Einstellung oder Bereitstellung von Inhalten erforderlich sind, einschließlich etwaiger behördlicher, datenschutzrechtlicher, urheberrechtlicher, gewerblicher und arbeitsrechtlicher Erlaubnisse.

§ 5 Vermittlung von Projektbeauftragungen und Umgehungsverbot



- (1) Der Dienst ermöglicht die Vermittlung von Projektbeauftragungen durch Auftraggeber an Auftragnehmer zur Lösung von Challenges.
- (2) Das eigentliche Auftragsverhältnis über die Projektbeauftragung kommt ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande. Das Projektangebot stellt ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Mit der Annahme des Angebots durch den anderen Nutzer kommt das Auftragsverhältnis über die Projektbeauftragung zustande.
- (3) Die Leistungen von Vencly beschränken sich auf die Bereitstellung der Dienste und die darin ermöglichte Vermittlung von Projektbeauftragungen. Vencly gibt weder eine Vermittlungsgarantie ab, noch macht Vencly irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Verantwortung bezüglich der Qualität, der Verfügbarkeit oder sonstiger Eigenschaften der Auftraggeber, der Auftragnehmer oder der Challenges. Entsprechende Angaben werden ausschließlich von den Auftraggebern oder den Auftragnehmern selbst bereitgestellt. Vencly ist nicht verpflichtet, die Angaben in Challenges auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Für die Rechtmäßigkeit des Auftragsverhältnis sind ausschließlich der Auftragnehmer und der Auftraggeber zuständig.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, jede Beauftragung zur Lösung einer Challenge spätestens 14 Tage nach dem Zustandekommen der Vermittlung an Vencly zu melden und auf Verlangen von Vencly alle zur Abrechnung der Provision erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Vermittlungsprovision für Vencly

- (1) Der Auftragnehmer schuldet Vencly für jede erfolgte Vermittlung eine Provision. Der Provisionsanspruch entsteht dem Grunde nach mit der Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zur Lösung der betreffenden Challenge. Die Höhe der Provision richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Vermittlungsanfrage gültigen Konditionen.
- (2) Vencly stellt dem Auftragnehmer die Provision in einem separaten Dokument in Rechnung, d.h. unabhängig von der Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist mit einer elektronischen Rechnungstellung durch Vencly nach § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG einverstanden. Die Rechnungstellung hinsichtlich der Provision erfolgt im Regelfall nach Abschluss der Challenge. Vencly behält sich das Recht vor, Vorauskasse zu verlangen und/oder Zwischenrechnungen zu stellen.
- (3) Sämtliche Rechnungen von Vencly sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Bankspesen gehen zulasten des Nutzers.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung von Vencly für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit kostenfreien Diensten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung von Vencly für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Diensten ist wie folgt beschränkt:
 - a. Vencly haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis jeweils nur der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden,
 - b. Vencly haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen.
- (3) Ziffern 7.1 und 7.2 gelten entsprechend für die Haftung von Vencly für vergebliche Aufwendungen.
- (4) Vencly haftet nicht für die in den Diensten enthaltenen oder mit den Diensten ggf. verlinkten Angebote und Informationen von Dritten. Zu den Informationen von Dritten zählt insbesondere auch der Inhalt der Profile von Nutzern. Ausgeschlossen ist außerdem jegliche Haftung von Vencly im Zusammenhang mit der Nutzung der externen Anbieter von Zahlungsdiensten, die mittels einer Schnittstelle über die Dienste verfügbar sind.
- (5) Keine der Haftungsbeschränkungen nach diesen AGB gilt in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder so weit Vencly eine Garantie übernommen hat.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Handlungen und Unterlassungen aus oder im Zusammenhang mit einer Nutzung seiner Accountdaten durch Dritte, wenn diese auf Veranlassung des Nutzers oder mit seinem Wissen erfolgt oder wenn er mit ihr vernünftigerweise rechnen musste (z.B. infolge der Weitergabe von Accountdaten an den Dritten durch den Nutzer), als handele es sich dabei um eigene Handlungen oder Unterlassungen des Nutzers.
- (7) Der Nutzer stellt Vencly von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer vermeintlichen oder festgestellten Verletzung ihrer Schutzrechte gegen Vencly geltend machen und die der Nutzer zu vertreten hat, z.B. weil
 - a. solche Ansprüche die von dem Nutzer in einen Dienst eingestellten oder Vencly zur Einstellung in einen Dienst bereitgestellten Inhalte betreffen,
 - b. die Schutzrechtsverletzung von einem Dritten begangen wurde, dem der Nutzer entgegen diesen AGB oder einer sonstigen Vereinbarung die Nutzung der Dienste gestattet oder ermöglicht hat oder

- c. die Schutzrechtsverletzung durch einen von Vencly autorisierten Dritten begangen wurde, für den der Nutzer gemäß Ziffer 7.6 haftet, als handele es sich dabei um eigene Handlungen oder Unterlassungen des Nutzers.

Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung.

§ 8 Vergütung

- (1) Soweit nicht anderweitig angegeben, verstehen sich alle Preise in EURO und zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Der Nutzer schuldet die vereinbarte Vergütung auch dann, wenn er sich oder einem Dritten treuwidrig (z.B. durch Umgehung der Vergütungsbestimmungen) eine Nutzung der Dienste, der Inhalte oder daraus gewonnener Informationen ermöglicht. Sofern und in dem Maße, wie es hierdurch zu einer mehrfachen Inanspruchnahme des wirtschaftlichen Werts der Dienste, Inhalte bzw. Informationen kommt (z.B. der Nutzer und ein Dritter benutzen denselben Zugang), schuldet der Nutzer die Vergütung mehrfach. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- (3) Befindet sich der Nutzer in Zahlungsverzug, darf Vencly den Zugang des Nutzers zu den Diensten und Inhalten sperren und das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.
- (4) Sofern sich die Vergütung eines Dienstes nach dem Grad seiner Nutzung richtet, ist der Nutzer verpflichtet, auf Verlangen von Vencly zumutbare Angaben und Nachweise zu erbringen, um Vencly die Berechnung der Vergütung zu ermöglichen.
- (5) Gegen Zahlungsansprüche von Vencly kann der Nutzer die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Nutzers ist ausgeschlossen, sofern Zurückbehaltungsanspruch und Gegenanspruch nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 9 Accountsperrung, Kündigung und Konventionalstrafe

- (1) Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Nutzers gegen die AGB oder gegen sonstige Vereinbarungen darf Vencly
 - a. den Account des Nutzers mit sofortiger Wirkung sperren, löschen und/oder den Zugriff darauf unterbinden,
 - b. das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.Als schwerwiegender Verstoß gilt unter anderem jede vom Nutzer zu vertretende Handlung der in Ziffer 4.1 Buchst. a) bis j) bezeichneten Art. Für den Fall, dass der Verstoß schuldhaft ist, gilt außerdem je Verstoß eine Konventionalstrafe als vereinbart, die Vencly der Höhe nach bestimmt und die im Streitfall gerichtlich zu überprüfen ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche durch Vencly bleiben vorbehalten.
- (2) Bei Bestehen eines tatsächengestützten Verdachts für eine Situation oder für Umstände, die Vencly zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer berechtigen könnten, darf Vencly den Zugang des Nutzers zu den Diensten und den Account des Nutzers vorläufig sperren, bis sich der Verdacht entweder erhärtet hat oder er entkräftet wurde. Der Nutzer kann aufgrund einer solchen Verdachtssperrung keine Ausgleichsansprüche oder sonstigen Forderungen geltend machen.
- (3) Vencly darf das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer außerdem außerordentlich kündigen, wenn
 - a. sich die Vermögensverhältnisse des Nutzers wesentlich verschlechtern und dadurch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet wird,
 - b. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers gestellt und nicht binnen vierzehn (14) Tagen zurückgenommen oder abgelehnt wird,
 - c. über das Vermögen des Nutzers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - d. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Die Bestimmungen aus Ziffer 5 (Vermittlung von Vertretungsdiensten und Umgehungsverbot), Ziffer 6 (Vermittlungsprovision für Vencly), Ziffer 7 (Haftung), Ziffer 12.1 Satz 3 (Konventionalstrafe), Ziffer 9.5 (Weitergeltung von Bestimmungen), Ziffer 10 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) und Ziffer 11 (Schlussbestimmungen) gelten über das Ende des mit dem Nutzer bestehenden Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit fort, gleich aus welchem Grund und auf welcher Grundlage das Vertragsverhältnis beendet wurde. Diese AGB gelten ferner fort für Ansprüche, die im Zeitpunkt des Wegfalls des Vertragsverhältnisses bereits entstanden sind.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese AGB und die gesamte Vertragsbeziehung, auf welche diese AGB anwendbar sind, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss seiner internationalen privatrechtlichen bzw. kollisionsrechtlichen Bestimmungen.



- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Vencly kann den Nutzer jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Vencly behält sich vor, diese AGB und/oder die Vergütung für die Nutzung einzelner Dienste jederzeit zu ändern. Vencly wird den Nutzer über die Änderung mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Der Nutzer ist berechtigt, der Änderung bis spätestens zwei (2) Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden zu widersprechen. Widerspricht der Nutzer nicht oder nicht fristgerecht in Textform, so gilt die Zustimmung des Nutzers zur Änderung als erteilt und die neue Regelung tritt gegenüber dem Nutzer zum geplanten Datum in Kraft. Widerspricht der Nutzer fristgerecht, so hat Vencly die Wahl, das von der Änderung betroffene Vertragsverhältnis mit dem Nutzer unter Fortgeltung der alten Regelung fortzusetzen oder es zum Datum des Wirksamwerdens der geplanten Änderung zu kündigen. Vencly wird den Nutzer in der Änderungsmitteilung auf das Kündigungsrecht von Vencly, die vom Nutzer einzuhaltende Widerspruchsfrist und die Folgen eines Widerspruchs besonders hinweisen.
- (2) Technische Änderungen der Dienste darf Vencly jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung vornehmen. Dies betrifft vor allem solche Änderungen, die darauf abzielen, die Dienste weiterzuentwickeln, zu optimieren oder an den technischen Fortschritt anzupassen, den Nutzerkomfort zu erhöhen, die Sicherheit der Dienste zu gewährleisten oder die Dienste, um neue Merkmale zu erweitern.
- (3) Jede Partei hält die ihr von der anderen Partei mitgeteilten oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim, soweit sie nicht aus rechtlichen Gründen zu ihrer Offenbarung verpflichtet ist oder ein Informationsaustausch zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- (4) Vencly ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Nutzer sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Nutzers an Dritte zu übertragen oder einzelne Ansprüche an Dritte abzutreten und/oder sich zur Einziehung von Forderungen der Hilfe von Dritten zu bedienen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten gilt Ziffer 14.1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Nutzer nach entsprechender Änderungsmitteilung durch Vencly berechtigt ist, das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.
- (5) Der Nutzer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne Zustimmung von Vencly an Dritte übertragen oder Dritten zur Ausübung überlassen. Zur Abtretung von Ansprüchen ist der Nutzer nicht berechtigt.

Version / Revisionsstand: August 2024

München, 20. August 2024

Vencly GmbH - Leopoldstraße 31 – 80802 München
